



BEGRÜNDUNG

Die Landesverordnung zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe sowie in ähnlichen Einrichtungen wird in Bezug auf die Entscheidung der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder (Top 2 Ziffer 4) vom 10. August 2021 angepasst.

Auf Grund der niedrigen Inzidenz in den Landkreisen und kreisfreien Städte wurde auf eine Testung der Besucherinnen und Besucher verzichtet, da Bewohnerinnen und Bewohner der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 benannten Einrichtungen zu einem hohen Anteil vollständig geimpft oder getestet sind und damit das Risiko, schwer an dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu erkranken, stark reduziert ist.

Inzwischen hat sich die Virusvariante „Delta“ weiter ausgebreitet, sodass die Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder beschlossen hat, dass eine Person, die nicht geimpft ist, „sich absehbar regelmäßig testen lassen [muss], wenn ... [sie] in Innenräumen mit anderen Menschen zusammentrifft, um eine Ausbreitung des Virus zu verhindern.“¹ In diesem Rahmen sieht der Beschluss vor, dass alle Personen, die weder geimpft noch genesen und älter als 6 Jahre und nicht Schülerin oder Schüler ist, nur dann einen Zugang zu den unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Einrichtungen erhalten sollen, wenn sie einen negativen PoC-Antigenschnelltest, nicht älter als 24 Stunden, oder einen negativen PCR-Tests, nicht älter als 48 Stunden, vorweisen. Diese Forderung soll in den entsprechenden Länderverordnungen zum 23. August 2021 umgesetzt werden.

¹ Beschluss der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 10. August 2021, TOP 2; Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie, S. 3.

Abweichende Regelungen sind für eine stabile 7-Tage-Inzidenz unter 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner möglich.

Die Landesverordnung greift diesen Beschluss auf. Ab einer Inzidenz von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern im jeweiligen Landkreis oder in der jeweiligen kreisfreien Stadt regelt sie in Bezug auf Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 die Vorlage eines negativen Testergebnisses für Besucherinnen und Besucher sowie Personen nach § 3 Abs. 3, die weder vollständig geimpft oder genesen sind. Der Test ist nicht durch die Einrichtungen durchzuführen. Diese Entscheidung beruht auf der Tatsache, dass für die Durchführung der Testung von Seiten der Einrichtungen entsprechend geschultes Personal abzustellen ist. Dieses Personal ist in der Regel in der Pflege, Betreuung und Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner gebunden. Die Erfahrungen der vergangenen Monate zeigen, dass Einrichtungen auf Grund von ihnen obliegenden Testverpflichtungen die Besuchszeiten und damit die Rechte der Bewohnerinnen und Bewohner teilweise massiv eingeschränkt haben, da außerhalb bestimmter Zeiten kein Personal zur Durchführung der Tests zur Verfügung stand. Selbst das Angebot der Arbeitsgemeinschaft der Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz (HiK) Rheinland-Pfalz und die Vermittlung der Freiwilligen über die Bundesagentur für Arbeit konnte diese Einschränkung nicht in allen Einrichtungen verhindern.

Um das Recht der Bewohnerinnen und Bewohner auf ein uneingeschränktes Besuchsrecht weiterhin aufrecht zu erhalten, werden Besucherinnen und Besucher, die weder geimpft noch genesen sind, aufgefordert die Testung in einer entsprechenden Testeinrichtung oder bei den niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten durchführen zu lassen. Damit wird weiterhin gewährleistet, dass das hauseigene Personal für die Betreuung, Pflege und Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner weiterhin uneingeschränkt zur Verfügung steht.

Die regelmäßigen Testungen des Personals sowie der Bewohnerinnen und Bewohner verbleiben weiterhin bei der Einrichtung.

Für nicht geimpfte oder genesene Gäste der teilstationären Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 der Landesverordnung sieht die Verordnung ab einer 7 Tage-Inzidenz von 35 ebenfalls eine Testverpflichtung vor, die sich an den Testpflichten für Besucherinnen und Besucher der Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 orientiert. Da die Durchführung einer externen Testung für die Gäste aufgrund ihrer Pflegebedürftigkeit regelmäßig eine hohe Hürde darstellen kann, obliegt die Testung hier den Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 5, soweit die Gäste nicht über den erforderlichen Testnachweis verfügen.